



Weltrecht: Ein Derridasches Monster

MARC AMSTUTZ/VAIOS KARAVAS

I. Weltrecht als greffe

Wer weiss schon, wie Weltrecht aussieht oder auszusehen hätte? Die Theorie beobachtet seit einiger Zeit unzählige Normativitäten im globalen Raum, von denen ungewiss ist, ob sie gelebte Wirklichkeiten, semantische Artefakte oder Schimären darstellen. Sie gelangt in ihren Analysen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen, die sich bald harmonisch assoziieren, bald diametral widersprechen. Weltrecht als Ergebnis von Rechtsschöpfungskräften der globalen Zivilgesellschaft (Teubner 2003; 1999; 1996; Calliess 2006), als *cosmopolitan law* (Berman 2007; 2005.), als Ausfluss einer polyarchischen Dezentralisierung der Weltgesellschaft (Gerstenberg 2000: 141 ff.; Cohen/Sabel 1997), als *civic participation* (Nickel 2005: 30), als *dif-férend* in den Kollisionen von neoliberaler und contra-hegemonialer Globalisierung (Santos 2006) usw.: Was lehren uns die mit diesen allgewaltigen Formeln einhergehenden Übereinstimmungen, Affinitäten, Spannungen, Oppositionen und Antagonismen?

Derrida (1992: 399f.) hat einmal Erkenntnisprozesse des Stils, wie sie sich gegenwärtig mit Blick auf das Weltrecht abspielen, als *monströs* qualifiziert: „Le monstre c’est aussi ce qui simplement apparaît pour la première fois et, par conséquent, n’est pas encore reconnu. Un monstre c’est une espèce pour laquelle nous n’avons pas encore de nom, ce qui ne veut pas dire que l’espèce est anormale ... Mais dès qu’on perçoit un monstre ..., on commence à le domestiquer ... à le comparer aux normes, à l’analyser, par conséquent, à maîtriser ce que cette figure du monstre pouvait avoir de terrifiant. Et le mouvement d’accoutumance mais aussi de légitimation et, par conséquent, de normalisation a déjà commencé.“ Diese Passage hat keineswegs bloß anekdotischen Charakter, sondern enthält methodische Angaben von kaum zu überschätzendem Wert: Wenn das gegenwärtig beobachtete Weltrecht tatsächlich in aller Radikalität neu ist („... pour la première fois ...“), wenn dieses Gebilde eigentümlicher Normativität wirklich noch nicht erkannt sein sollte („... pas encore reconnu ...“), dann muss die (immer schon begonnene) Suche nach einem „Namen“ von Bisherigem abstrahieren. Und das heißt: Wir müssen davon ausgehen, dass unsere tradierten rechtlichen Begrifflichkeiten, die im unversiegbaren Pool von judiziellen





Sprüchen immer wieder bewährten Rechtsfiguren und der überlieferte Stufenbau der Rechtsordnung mit seiner Trias von Verfassungs-, Gesetzes- und Richterrecht bei der *accoutumance*, der *légitimation*, der *normalisation* des Monsters, des Weltrechts, von geringem Nutzen, ja vielleicht sogar kontraproduktiv sind, da sie eine Vertrautheit vorspiegeln, die in Wahrheit absent ist. Zwischen Weltrecht – so unsere *erste* These – und seinem nationalen Pendant liegen Welten. Diese Annahme bedeutet namentlich, dass es keinen „ontologischen“ Rechtsbegriff gibt, dass sich also der traditionale, in regional segmentierten Gesellschaften herausgebildete Begriff des Rechts im Weltrecht auch nicht partiell wiederfinden muss, dass sich Recht in der Weltgesellschaft in betonter (relativer oder womöglich auch gänzlicher) Distanz von der „rechtlich-politischen Normierung“ (Luhmann 1987: 338) im Nationalstaat ausbildet und entwickelt.

Wenn sich aber Weltrecht in einer Gestalt zeigt, in der es sich noch nie gezeigt hat, wenn es ein *monstrum* ist: Wie soll man es angehen, um es zu normalisieren? Wie kann man dessen Nicht-Beliebigkeit erfassen und zur Routine machen? Auch hier hilft Derrida (1992: 399), wenn er erläutert, was man unter einem Monster zu verstehen hat: „Un monstre, ça [est] ... une figure composite d'organismes hétérogènes qui sont greffés les uns sur les autres. Cette greffe, cette hybridation, cette composition qui met ensemble des corps hétérogènes peut être appelée un monstre.“ Globales Recht als *greffe* – aber nicht irgendeine *greffe*, sondern eine solche von heterogenen Körpern, eine solche, die die Heterogenität abarbeitet und unsichtbar werden lässt, was Transplantat und was aufnehmender Körper ist. Eine *greffe* also, die das Ausgangsmaterial verwandelt, umformt, umkrepelt, ja gewissermaßen verhext und jedenfalls einer kategorischen Metamorphose unterzieht, ohne dass sich sagen ließe, die anfänglich präsente Heterogenität sei belanglos: Erst sie gibt der Transplantation ihre Idiosynkrasie. Aber welche heterogenen Körper werden im Weltrecht in dieser „trans-formierenden“ Manier vereint? Und wie muss diese „Trans-Formation“ aufgefasst werden? Was sind ihre Effekte auf den Rechtskörper? Welche Gestalt nimmt dieser im Prozess der Globalisierung, in der Mangel dieser sozialen Maschinerie an? Im Zentrum dieser Fragen stehen die Strukturen der Weltgesellschaft (cf. Stichweh 2000; 2006; Buzan 2004; Keane 2003; Beck 1997; Wallerstein 1998; Giddens 1995; Burton 1972: 20). Denn sie sind die heterogenen Körper der *transplantatio iuris*. Vielfach wird diesen Strukturen im weltrechtlichen Schrifttum nur untergeordnete Bedeutung zugemessen. Etwas undifferenziert wird meistens unterstellt, dass sich die Weltgesellschaft aus globalen Funktionssystemen (Wirtschaft, Religion, Wissenschaft, Kunst usw.) zusammensetzt, die die regionalen Funktionssysteme gewissermaßen in sich aufnehmen und damit die Segmentierung nivellieren (cf. Lieckweg 2003: 4 ff.). Theoretisch bleibt eine solche Prämisse unterdeterminiert. Sie muss durch die Einsicht überwunden werden – und das ist unsere *zweite*





These –, dass sich in der Weltgesellschaft nebst der funktionalen Differenzierung eine Reihe anderer Formen der Strukturbildung entwickelt hat, die erst mit einiger Klarheit sichtbar macht, wie das Globale mit dem Lokalen oder Regionalen zusammenhängt bzw. nicht zusammenhängt (cf. Sassen 2008: 649; Stichweh 2006; Bauman 1998; Beck 1997). Erst wenn man diese Strukturvielfalt in die Betrachtung miteinbezieht, lässt sich Weltrecht rechtssoziologisch fundieren, d. h. als „lebendes Recht“ registrieren.

Warum sollte sich nun aber das Recht in der Diversifizierung der Weltstrukturen als *Derridasches Monster* offenbaren? Was daran ist auf lokaler oder regionaler Ebene unbekannt? Ließe sich Weltrecht nicht einfach als Modifizierung nationalen Rechts andenken, dies unter genuinen Anpassungen, die vor allem berücksichtigen, dass auf globaler Ebene keine funktional ausdifferenzierte Politik anzutreffen ist? Wie lässt sich erklären, dass die *greffe* globaler Strukturen auf das *corpus iuris* einen „trans-formatorischen“ Effekt zeitigt, der Weltrecht als radikal neues Phänomen ans Tageslicht treten lässt? Um auf diese Frage einzugehen, müssen wir unsere zwei ersten Thesen zu einer *dritten* bündeln: Wenn Recht in der Globalisierung mit den nationalstaatlichen Kategorien nicht fassbar ist, gleichsam keine „Ontologie“ des Rechtsbegriffs verfügbar ist, dann kann nur eine funktionale Analyse weiterhelfen. Ganz in diesem Sinne wird im rechtssoziologischen Schrifttum über den Wandel des Rechts in der Weltgesellschaft ausgeführt: „[M]an [wird] ... vermuten dürfen, dass auch die Art, wie das Recht seine Funktion erfüllt, von jenem Wandel betroffen ist. Von den klassischen Rechtsbegriffen aus – wenn man zum Beispiel Recht als sanktionierten Befehl staatlicher Organe begreift – lässt sich eine Veränderung der Art, wie Recht ist, was es ist, kaum fassen. Rechtsbegriffe der Rechtswissenschaft, die auf ein Entweder/Oder der Geltung zugeschnitten sind, eignen sich nicht dazu, sublimale Verschiebungen in der Art, wie Recht seine Funktion erfüllt und als Sinn erlebt wird, aufzudecken“ (Luhmann 1987: 341). Aber worin mag diese neue „von jenem Wandel betroffene Funktion“ des Rechts bestehen? Was verändert die Globalisierung an der „Art, wie Recht ist“? Die Antwort kann nur von den weltgesellschaftlichen Strukturen gegeben werden, von den Anforderungen, die sie dem Erleben und Handeln in der Globalisierung stellen. So ist in diesem Zusammenhang die These aufgestellt worden, dass auf die sehr hohe Komplexität in der Weltgesellschaft besser durch Lernprozesse als durch kontrafaktisches Festhaltenwollen an vorgegebene Erwartungen reagiert wird: „Die Weltgesellschaft konstituiert sich in primär kognitiven Erwartungseinstellungen“ (Luhmann 1987: 340). Bedenkt man, dass die Funktion von Recht im nationalstaatlichen Kontext regelmäßig in der Stabilisierung normativer Erwartungen erblickt wird, ist leicht zu erkennen: Eine Umpolung des Rechts auf die Prädominanz eines kognitiven Erwartungsstils in der Weltgesellschaft läuft schlechterdings auf einen juristischen Quantensprung hinaus. Denn die Rechtswissenschaft hat





im Umgang mit einem sozialen Gewebe, das von einem Übergewicht kognitiver Erwartungen geprägt ist, kaum Erfahrungen. Die Schwierigkeiten, ein Weltrecht auf dieser gewandelten Basis zu entwerfen, werden besonders greifbar, wenn man liest, „dass auf der Ebene der sich konsolidierenden Weltgesellschaft nicht mehr Normen (in Gestalt von Werten, Vorschriften, Zwecken) die Vorauswahl des Erkennenden steuern, sondern dass umgekehrt das Problem lernender Anpassung den strukturellen Primat gewinnt und die strukturellen Bedingungen der Lernfähigkeit aller Teilsysteme in Normierungen abgestützt werden müssen“ (Luhmann 2005a: 78f.). Was aber heißt konkret, „die strukturellen Bedingungen der Kognition normativ abzustützen“? Wie muss man sich das Zusammenspiel von Normen und kognitiven Erwartungen vorstellen? Und wie werden die Rechtsquellen in der Globalisierung genau reorganisiert?

Im Folgenden werden wir zunächst methodische Fragen der Erforschung von globalem Recht, insbesondere die Problematik seiner Systemreferenzen, behandeln (II.), um alsdann im nächsten Abschnitt die sozialen Strukturen der Weltgesellschaft zu beobachten (III.). Danach gehen wir näher auf die Evolution – oder vielleicht besser: auf die Mutation – des Rechtsbegriffs in diesen Strukturen ein. Wir statuieren dabei zur Veranschaulichung eine Probe aufs Exempel: Die europäischen Bemühungen um eine *Corporate Social Responsibility* (CSR), die trotz Rückschlägen ein Regelungsmuster inkrementalistisch haben wachsen lassen, das kasuistisch zu zeigen in der Lage ist, wie die großen Linien eines globalen Rechts aussehen könnten (IV.).

II. Greffe I: Weltgesellschaftliche Systemreferenzen

1. *Weltrecht sans loi*

Vielfach hat die Schuljurisprudenz den Begriff des transnationalen Rechts zu erschließen versucht, indem sie ihn mit all dem gleichsetzte, was jenseits nationaler Grenzen normativ wirkt – worin auch immer dieses Recht seine Quelle nimmt (im staatlichen Recht, im Völkerrecht, in Gewohnheiten usw.), und wie auch immer seine Normativität begründet ist (durch *contrat social*, durch Demokratie, durch Faktizität usw.). Damit folgt die Schuljurisprudenz einem frühen Vorschlag Jessups (1956: 2), der mit Blick auf den Umfang des Begriffs meinte: „Both public and private international law are included, as are other rules which do not wholly fit into such standard categories.“ Aber vielleicht ist gerade diese *voie royale* das Problem. Vielleicht verdeckt das Ausblenden dessen, was das globale Recht von „both public and private international law“ unterscheidet, just das, was es an diesem Phänomen zu verstehen gälte. Vielleicht sollte man viel eher in Erfahrung





bringen, was „rules which do not wholly fit into such standard categories“ konkret sind. Denn in dieser Differenz verbirgt sich wahrscheinlich das, was Weltrecht ausmacht. Die Theorie hat sich von Jessups Begrifflichkeit, so innovativ diese auch sein mag, nicht beirren lassen. Seit einiger Zeit fahndet sie konsequent nach einem *global law without a state*. Also: nach einem *tertium*.

Dieses Tertium wurde sehr oft in der *lex mercatoria* (cf. Cutler 2003; Dezalay/Garth 1998; Stein 1995) – als paradigmatischer Fall – verortet. Und das – nicht nur der *lex mercatoria*, sondern dem globalen Recht schlechterdings eigene – *conundrum* lautet: Ist die *lex mercatoria* ein unabhängiges globales Rechtssystem? Natürlich ist diese Frage bei weitem nicht so sibyllinisch, wie sie daher kommt. Wie voraussetzungsreich sie in Wahrheit ist, zeigt der Umstand, dass sie empirische mit theoretischen Fragen in einem äußerst kunstvollen Knäuel verschleift. Mertens (1997: 32) hat dieses Frägewirrwitz mithilfe eines auffällig kondensierten Satzes auf den Punkt gebracht: „If *lex mercatoria* is defined as a body of international legal practice, if a legal system is further defined as a system of norms which renders judicial decisions possible and if the term ‚independant‘ is defined as ‚relatively independent from national laws‘, international legal and economic practice reveals that *lex mercatoria* does exist as an independent legal system“. Wie Michaels (2007: 449) indes bemerkt, wird die empirische Frage unweigerlich umstritten bleiben: „The main issue is not the existence of a *lex mercatoria*, in the past or in the present. It is the theoretical possibility of a law merchant, and whether it can be considered to be law“. Und gerade in dieser Hinsicht sind wir Zeugen eines „Dreißigjährigen Krieg[es] ... , ohne dass Münster und Osnabrück in Sicht wären“ (Teubner 1996: 264). In aller Kürze:

Wenig zu erstaunen vermag zunächst, dass sich ein Teil der Lehre in den Schleier des Etatismus gehüllt hat und – soziologisch kontrafaktisch – der *lex mercatoria* jeglichen Rechtsstatus abgesprochen hat, weil nur Staaten Recht schöpfen könnten (cf. Delaume 1989; Mustill 1987; Mann 1968). Diverse Autoren wollen solche Ansichten nicht gelten lassen, zeigen dann aber Mühe, die gegenteilige Meinung rechtstheoretisch zu begründen. Vielfach suchen sie ihr Heil in den vielen Variationen von gewohnheitsrechtlichen oder korporatistischen Konstruktionen (cf. Goldman 1986: 114; Kahn 1982; Loquin 1986). Innovativer war demgegenüber der Versuch, die *lex mercatoria* mithilfe der Figur des „*contrat sans loi*“ zu erklären (cf. Beraudo 2005). Der Kerngedanke bestand darin, den Vertrag als selbstregulierende Rechtsquelle jenseits nationaler oder internationaler Ordnungen zu konzipieren. Allerdings bot der selbstrekursive Charakter dieser Figur lange unüberwindbare Schwierigkeiten.





2. Selbstvalidierendes Weltrecht

Erst die auf systemtheoretischer Basis erstellte Konstruktion eines selbstvalidierenden Wirtschaftsvertrages, die Teubner vorgeschlagen hat, brachte die lang ersehnte Entparadoxierung – und zugleich ein Modell, das mit der Hoffnung verbunden ist, die Strukturen des transnationalen Rechts paradigmatisch aufzuzeigen. Die anscheinend paradoxe Selbstvalidierung des Vertrages wird nach Teubner über drei Methoden entfaltet: Hierarchisierung, Temporalisierung und Externalisierung. Teubner denkt diese „Methoden der Entparadoxierung“ (Teubner 1996: 275) offen als Münchhausen-Gebilde an: Sie seien zwar auf nichts gestützt, stützten sich aber gegenseitig, so dass plötzlich ein Halt – einem *deus ex machina* nicht unähnlich – entstehe. Wie ist das möglich?

(1) Als „*Hierarchisierung*“ bezeichnet Teubner den Umstand, dass der selbstvalidierende Vertrag insofern über eine wirtschaftliche Transaktion hinausgeht, als er nicht nur Primärregeln enthält, die das Verhalten der Parteien ordnen. Darüber hinaus sieht er „ebenfalls Sekundärregeln [vor], mit denen ... [er] das Verfahren der Identifizierung von Primärregeln sicherstellt und deren Interpretation und Konfliktlösungsprozeduren steuert“ (275).

(2) Diese normative Doppelebene soll in einem *temporalisierenden Prozess* zum Spielen kommen: „Indem ... [der Vertrag] – retrospektiv – auf eine bereits bestehende Menge standardisierter Regeln und – prospektiv – auf zukünftige Konfliktlösungen verweist, wird er selbst zu einem Element eines ständig weiterlaufenden, selbstreproduktiven Prozesses, in dem das Netzwerk ständig neue Systemelemente reproduziert“ (275 f.). In den Augen Teubners emergiert damit ein autopoietisches Kommunikationssystem.

(3) Mit diesem System entsteht zwangsläufig auch eine Systemumwelt, was nach Teubner Grundlage für *Externalisierung* ist: Der Vertrag weist die Beurteilung der eigenen Gültigkeitsbedingungen einer externen, nichtvertraglichen Institution zu (z.B. einem Schiedsgericht). Dass eine solche Institution über die Gültigkeit des Vertrags befindetet, obwohl ihre eigene Legitimation auf eben diesem Vertrag gründet, erscheint Teubner als geradezu virtuos: „Eine interne zirkuläre Beziehung wird so in eine externe verwandelt. In der zirkulären Beziehung zwischen den beiden institutionellen Polen von Vertrag und Schiedsgericht entdecken wir die Kernelemente des emergierenden globalen Rechtsdiskurses: Benutzung eines spezialisierten binären Codes, die Unterscheidung Recht/Unrecht, und das Prozessieren eines nicht-nationalen, ja sogar nicht-internationalen, eben globalen Geltungssymbols“ (269).

Hat Teubner mit seiner Trias von „rechtssystem-generierenden Methoden“ das *proprium* identifiziert, das es erlaubt, globales Recht von anderem Recht zu scheiden? Und ferner: Wie genau verfährt er, um seine „Methoden“ zu entwerfen? Die Antwort *in a nutshell*: Code statt Funktion! Oder





in Teubners eigenen Worten: „Es ist weder Struktur noch Funktion der Erwartungen, sondern die Sekundärbeobachtung über den binären Code, der das ‚spezifisch Rechtliche‘ im lokalen oder globalen Rechtspluralismus ausmacht“ (273). Teubner optiert also für ein Modell der Außenbeobachtung von Selbstbeobachtung: *Globales Recht erkennt man daran, dass in einem am Code Recht/Unrecht ausgerichteten System ein „globales Geltungssymbol“ zirkuliert.*

Zweifelsohne spielen die systemischen Selbstbeobachtungszirkel bei der Identifizierung von globalem Recht – darin ist Teubner zu folgen – eine entscheidende Rolle. Und ebenso ist die Beobachtung zweiter Ordnung methodisch der alleinige Weg, um die Konstitution von rechtlichen Phänomenen festzustellen. Auch wenn das von Teubner registrierte Selbstbeobachtungsschema gewiss eine *notwendige* Bedingung für Weltrecht ist, fragt sich, ob es zugleich auch, wie der Autor impliziert, eine *hinreichende* Bedingung darstellt. In Wahrheit scheint dieses Schema an zwei Problemen zu leiden, die teilweise miteinander verstrickt sind. Das erste hängt mit der Art zusammen, in welcher die globale Natur der *lex mercatoria* begründet wird, also mit der These Teubners, das von der *lex mercatoria* erzeugte System leite seine „Globalität“ vom besonderen Charakter des Geltungssymbols ab, das dieses System prozessiere: dieses Symbol sei weder national noch international, sondern eben *global* (276). Just hier meldet die Systemtheorie Einwände an: Diese Einwände beziehen sich auf den Umstand, dass das Geltungssymbol des Rechts keinen Bezug zu seiner Umwelt hat. Oder präziser: „[Geltung] ist ... nicht das Ergebnis der Wirkung einer externen Ursache – eines ... immanent-autoritativen (‚staatlichen‘) Geltungsgrundes“ (Luhmann 1993: 103). In diesem Sinne disponiert das Geltungssymbol keineswegs über die segmentierte (nationale) oder nichtsegmentierte (globale) Reichweite von Rechtsnormen. Diese Aufgabe wird in der systemtheoretischen Architektur, wie wir noch sehen werden, von einem anderen Mechanismus erfüllt. Das Geltungssymbol bezieht sich ausschließlich auf interne Operationen und auf interne Zustände des Rechtssystems (104), was mit der Funktion dieses Symbols erklärt werden kann: „[Geltung] ist nur die Form, in der Operationen auf Systemzugehörigkeit Bezug nehmen und sich dem Kontext anderer Operationen desselben Systems, ihn reproduzierend, zuordnen. Sie ist die Form der Partizipation an der Einheit des Systems“ (103).

Dass das „globale Geltungssymbol“ eine *figura in absentia* der Systemtheorie darstellt, ist nicht nur theoretisch von Relevanz, sondern hat für das Modell des selbstvalidierenden Wirtschaftsvertrages – als Paradigma des Weltrechts – sehr handgreifliche, praktische Konsequenzen: Die *lex mercatoria* ist in der von Teubner vorgeschlagenen Lesart gleichsam *free-floating*, d.h. sie ist ebenso lokal wie regional, ebenso national wie international, ebenso territorial wie global. Sie hat *keinen spezifischen Globalisierungsbezug*,





sondern scheint fähig zu sein, sich sowohl in segmentierte, als auch in nicht-segmentierte Sozialstrukturen einzufügen.¹ Was das von Teubner vorgelegte (Selbst-)Beobachtungsschema in Wahrheit aufzeigt, ist auf die Thematik beschränkt, wie ein *anationales* bzw. *staatenloses* Recht möglich ist. Gerade aber ein von staatlichen Strukturen unabhängiges Recht kann sich sowohl *within the state* als auch *beyond the state* abspielen.²

3. Funktion. Leistung. Reflexion von Weltrecht

Warum aber bleibt die Teubnersche Theorie des selbstvalidierenden Wirtschaftsvertrages stumm, wenn es um die Entschleierung des *globalen* Charakters von Weltrecht geht? Mit dieser Frage dringt man zum zweiten Problem dieser Theorie vor: zum Problem, dass eine Beobachtung zweiter Ordnung, die das „spezifisch Rechtliche“ ausmachen will, sich nicht *auf eine einzige Systemreferenz des beobachteten Systems beschränken darf*. Teubners Modell beobachtet ausschließlich die Beobachtung der *lex mercatoria durch sich selbst* bzw. die Reflexion dieses Systems. Hierarchisierung, Temporalisierung, Externalisierung sind alles Operationen, die auf das System selbst referieren und insofern der Selbstbeobachtung – oder eben: der Reflexion – zuzuschlagen sind. Damit ist in Teubners Theorie die Beschreibung der systemischen Beobachtungszirkel aber unvollendet – was auch zeigt, dass deren Erklärungsreichweite gewissermaßen prekär bleibt. Denn neben der Systemreferenz Reflexion kennt jedes ausdifferenzierte System – „aus rein logischen Gründen“ (Luhmann 1997: 757) – noch zwei weitere Systemreferenzen: „die Beobachtung des Gesamtsystems, dem das Teilsystem angehört, ... [und] die Beobachtung anderer Teilsysteme in der gesellschafts-internen (oder auch: anderer Systeme in der externen) Umwelt ...“ (757). Um diese zwei Systemreferenzen von der *Reflexion* (der Beobachtung des Systems durch sich selber) abzugrenzen, werden die Beobachtung des Ge-

¹ Diesem Einwand kann man entgegen, dass das Nebeneinander von autonomen Rechtssystemen, welches Teubner im Auge hat, eine neue Binnendifferenzierung des Rechts darstellt. Man hat es alsdann mit pluralen Rechten zu tun, die funktionsäquivalent nebeneinander stehen. Die Unterscheidung zwischen globalem und territorialem Recht verliert ihre Bedeutung. Entscheidend ist dann lediglich, im Anwendungsbereich *welcher* Rechtsordnung sich ein gegebener Konflikt ereignet; cf. in diesem Zusammenhang Fischer-Lescano/Teubner 2006: 36. Solange man freilich eine Weltgesellschaft hat, die funktional mit territorial segmentierten Systemen (Nationalstaaten) verflochten ist, ist ein solches Binnendifferenzierungs-konstrukt prekär. Wie hinten ■ noch zu zeigen ist, muss Weltgesellschaft im Sinne von *Eigenstrukturen* (Stichweh) bzw. *assemblages* (Sassen) verstanden werden, die globale und nationale Strukturen in ganz spezifischer Weise vermengen. Daraus folgt (und dies ist nur eine Wiederholung der vorliegend vertretenen Grundthese): *lokal, national oder regional segmentiertes Recht einerseits und Weltrecht andererseits sind nicht funktionsäquivalent*.

² Dieser Punkt wird nachdrücklich von Ehrlichs (1989) autonomem Recht der Bukowina belegt, das inmitten eines vom österreichischen ABGB erfaßten Territoriums gelebt wurde.





samtsystems *Funktion* und die Beobachtung anderer Systeme *Leistung* genannt.

Um eine Theorie des globalen Rechts weiterzutreiben, müssen wir in Erfahrung bringen, wie dieses Recht seinen Funktionsbezug und seinen Leistungsbezug beobachtet. Denn ohne diese Systemreferenzen bleibt globales Recht unterbelichtet – und vor allem: Ohne Nachweis von Funktion und Leistung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Operationen des (selbst-)beobachteten Systems leer, ohne Bezug zur Gesellschaft, gleichsam monadisch sind (Amstutz 2008). Aber der hier aufgegriffene Aspekt hat nicht bloß Vergewisserungscharakter. Es geht um erheblich mehr, nämlich um die Analyse eines evolutorischen Phänomens: der *Mutation des Rechts im globalen Raum* (Amstutz/Karavas 2006). Warum kann dieses Phänomen nur unter Zugrundelegung des Funktions- und des Leistungsbezugs des Rechts erschlossen werden? Ganz einfach deshalb, weil globales Recht seine Natur – seine „Globalität“ – aus den sozialen Strukturen schöpft, aus denen es sich funktional ausdifferenziert hat, und diese Strukturen sind diejenigen der *Weltgesellschaft*. Hält man, wie hier beabsichtigt, an dem von Teubner vorgeschlagenen Modell der Beobachtung zweiter Ordnung fest, muss dieses Modell in seinem Spektrum ausgedehnt werden – und zwar so, dass es *sämtliche* Systemreferenzen erfasst, die die systemischen Beobachtungszirkel zusammenziehen. Und das bedeutet: Um die Weltgesellschaftsstruktur in das Modell einzubeziehen, ist es unerlässlich, dieses Modell für die Systemreferenzen Funktion und Leistung des beobachteten Systems zu öffnen. Erst unter diesen theoretischen Bedingungen kann klar werden, weshalb das Weltrecht ein Derridasches Monster darstellt. Wir müssen deshalb jetzt näher auf die Frage eingehen: Was beobachtet globales Recht, wenn es „seine“ Gesellschaft, die Weltgesellschaft, beobachtet?



III. Greffe II: Weltgesellschaftliche Eigenstrukturen

1. *Eigen-Werte*

Diese Frage wollen wir mit Stichwehs *kumulativem Modell von Sozialstrukturen* angehen, das den grossen Vorzug hat, Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Entwicklung der Weltgesellschaft mit hoher Präzision aufzuzeigen. Nach diesem Modell baut die Weltgesellschaft auf eigene Strukturmuster auf, die sich von den national segmentierten Strukturen abheben. Diese globalen Muster nennt Stichweh *Eigenstrukturen* (in Anlehnung an den mathematischen Begriffs des *Eigen-Wertes* bzw. *eigen-value*; cf. v. Foerster 1993: 103 ff.). Als Beispiele nennt er: Funktionssysteme (z. B. Weltwirtschaft), formale Organisationen (z. B. Multinationale Unternehmen [MNU]) Netzwerke (z. B. Internet), epistemische Gemeinschaften





(z. B. Linux *developers*), Weltereignisse (z. B. Olympiaden), Märkte, Weltkriege, die Weltöffentlichkeit, Weltstädte (Stichweh 2006: 241 ff.). Aber was ist im Einzelnen unter *Eigenstrukturen* zu verstehen? Diesen Terminus erläutert Stichweh wie folgt: „*Eigenstrukturen* reproduzieren die präexistente kulturelle Diversität, aber sie drängen sie zugleich zurück und bringen eigenständige und neuartige soziale und kulturelle Muster hervor“ (241). Damit wird ein höchst anspruchsvolles Bild der Weltgesellschaft mit feinfühligem Wechselbezug möglich. Dieses Bild gründet auf der Hypothese von pluralen Ebenen in der strukturellen Bildung von Sozialsystemen, so dass neue Strukturen alte Strukturen überlagern, ohne sie auszulöschen. Was die neuen Strukturen im Kern bewirken, ist somit eine Reduktion der Informationsrelevanz und der Aktivitätsfrequenz der alten Strukturen über längere Zeiträume (241). Stichwehs Lehre von den *Eigenstrukturen* enthält im Wesentlichen drei Aussagen, die sie von konkurrierenden Globalisierungstheorien abgrenzen:

(1) Vorab wird mit der verbreiteten These aufgeräumt, „das Nationale und das Globale schlossen sich wechselseitig aus – eine Art umgekehrter Staatsfixiertheit, nach der das Globale als das Gegenteil des Nationalen angesehen wird“ (Sassen 2008: 649). Die Globalisierung reduziert sich bei weitem nicht auf eine territoriale Ent-Segmentierung von grossen Funktionssystemen.

(2) Alsdann wird der Umstand hervorgehoben, dass neue und alte Strukturen, obwohl genetisch verschränkt, jeweils ihre individuellen *Eigen*-Werte besitzen, d. h. sie bestimmen ihre jeweiligen Zustände selber. Man kann diesen Umstand, wie dies Stichweh vorschlägt, auch durch die Leitunterscheidung Konsistenz/Inkonsistenz artikulieren: Das Operieren eines autonomen Systems im Verhältnis zu einem anderen ist in dem Sinne inkonsistent, dass eine Abstimmung ihrer jeweiligen Änderungsrhythmen eher unwahrscheinlich ist. Konsistenz kann deshalb immer nur den Selbstbezug des Systems meinen. Die Leitunterscheidung Konsistenz/Inkonsistenz beschreibt mithin einen zentralen Aspekt des operativen Verhältnisses von territorial segmentierten und globalen Strukturen: „Nur wenn diese Bedingung [sc. Konsistenz als Selbstbezug] erfüllt ist, können Fremdsysteme sich über längere Zeiträume auf ihre eigenen Operationen konzentrieren und dies in der plausiblen Erwartung tun, dass das Verhalten anderer Systeme im Bereich einer erwartbaren Veränderungslogik bleibt“ (Stichweh 2000: 38).

(3) Allerdings macht der *Eigen*-Wert-Charakter der *Eigenstrukturen* noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam: Dass die alten und neuen Strukturen oder, wenn man so will: die territorialen und globalen Strukturen wechselseitig einen *Eigen*-Wert unter den *Eigen*-Werten des jeweils anderen Strukturen-Sets bilden. Oder plastischer: Weil sich territoriale Strukturen in der Umwelt globaler Strukturen befinden (und *vice versa*), stellen sie reziproke *Eigen*-Werte dar. V. Foerster umschreibt diese verkettete Beziehung





mit folgendem Bild: „So wie der Andere zu einem meiner Eigenwerte ... wurde, so werde ich jetzt zu einem Eigenwert ... des Anderen. Ich und du erzeugen sich gegenseitig“ (v. Foerster 1985: 127).

2. Funktion: Primat kognitiver Erwartungen

Unterstellt man Weltgesellschaftsstrukturen in der Art und Weise, in der wir sie soeben geschildert haben, fragt sich zunächst, wie sich daraus Recht ausdifferenzieren kann. Denn auch hier (wie anderswo in der Gesellschaft) gilt: „Die Gesellschaft toleriert ... Ausdifferenzierungen [nur], wenn sie einen funktionalen Bezug auf Probleme des Gesellschaftssystems bewahren“ (Luhmann 1993: 554). Man könnte nun davon ausgehen, dass sich das Recht, wie im Nationalstaat, auch in der Globalisierung funktional auf das Problem der systemischen Stabilisierung normativer (kontrafaktischer) Erwartungen bezieht. Dementsprechend bestünde die Funktion des globalen Rechts in der Gewährleistung des Zustandes, dass man in den *Eigenstrukturen* stets wissen kann, „mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet, und mit welchen nicht“ (132). Eine solche Annahme wäre freilich kritisch (auch wenn sie – meist unausgesprochen – noch vielen Forschungen zum Weltrecht zugrunde liegt). Denn *Eigenstrukturen* weisen eine hochgradige Spezialisierung auf und deshalb auch eine hohe Komplexität, die sowohl ihre zeitliche, soziale und sachliche Dimension betrifft. Ein solcher Befund ist für den Erwartungsstil, den man in diesen Strukturen antrifft, von vordringlicher Relevanz. Luhmann hat in dieser Hinsicht hervorgehoben, „dass auf sehr hohe und funktionspezifisch strukturierte Komplexität besser durch Lernprozesse als durch kontrafaktisches Festhaltenwollen vorgegebener Erwartungen reagiert wird“ (Luhmann 2005a: 79). Daraus folgert er, *dass sich in der Weltgesellschaft der evolutionäre Primat von normativen auf kognitive Mechanismen verlagert* (Luhmann 1987: 340). Freilich heißt das nicht, normative Erwartungen würden geradewegs durch kognitive ersetzt. Die Diagnose ist reservierter: „Achtet man auf die Erwartungsstrukturen, die jene universell gewordenen Interaktionsfelder der Wissenschaft und der Technik, der Wirtschaft, der öffentlichen Kommunikation von Neuigkeiten und des Reiseverkehrs orientieren, dann fällt ein deutliches Vorherrschen kognitiver, adaptiver, lernbereiter Erwartungen auf, während normative, Moral prätendierende und vorschreibende Erwartungen zurücktreten“ (Luhmann 2005a: 68). M.a.W.: In der Weltgesellschaft ist eine Präferenz für kognitive Erwartungen zulasten solcher normativer Natur zu verzeichnen; von einem Verschwinden des normativen Erwartungsstils kann allerdings keine Rede sein.

Aus diesen Ausführungen wird klar: Die Ausdifferenzierung eines Rechtssystems in der Weltgesellschaft wird von dieser nur „toleriert“, wenn sich Recht primär auf das *Problem der kognitiven Erwartungen* bezieht. An-





ders gewendet: Wir müssen davon ausgehen, dass der Funktionsbezug des globalen Rechts den kognitiven Erwartungsstil betrifft, der in den *Eigenstrukturen* der Weltgesellschaft dominiert.³ Von der noch verbreiteten Vorstellung, Weltrecht würde gleichsam in Weiterführung der nationalstaatlichen Rechtsfunktion normative Erwartungen im globalen Raum stabilisieren, ist Abschied zu nehmen. Der Grund für diesen Befund liegt auf der Hand: Die Systemreferenzen von nationalem bzw. internationalem Recht und diejenigen des Weltrechts sind maßgeblich verschieden, weil diese Rechtskategorien in unterschiedlichen Sozialstrukturen eingebettet sind. Obwohl diese noch ziemlich dunklen Formeln erst später artikuliert und entfaltet werden sollen, wird man schon hier feststellen: Globales Recht hat mit dem nationalstaatlich-politischen Rechtsbegriff kaum mehr etwas gemein und lässt sich jedenfalls nicht in Anlehnung an die Tradition rekonstruieren. Weil es einen „ontologischen“ Rechtsbegriff so wenig gibt wie einen „ontologischen“ Gesellschaftsbegriff, muss die Kategorie eines globalen Rechts unter Zugrundelegen der Sozialstrukturen funktional erschlossen werden, welche die Weltgesellschaft prägen, also der *Eigenstrukturen* im dargestellten Sinne.

3. Leistung: Negative Integration

Und wie verhält es sich mit dem *Leistungsbezug* des globalen Rechts? Auch hier wird man nicht mehr davon ausgehen können, dass es – wie dies im territorial segmentierten Rechtssystem zutrifft – darum geht, Konflikte von Systemen in der Umwelt des Rechts zu lösen, die mit den Ressourcen dieser Systeme nicht mehr zu bewältigen sind (Luhmann 1993: 157). Denn die einschlägigen *faits sociaux* in der Weltgesellschaft haben sich in diesem Zusammenhang ebenfalls verlagert: „Die Weltgesellschaft ist, soweit es um Systemdifferenzierung geht, durch einen Primat funktionaler Differenzierung gekennzeichnet. ... Aber funktionale Differenzierung besagt keineswegs: regionales Gleichmaß der Entwicklung, geschweige denn konvergente Evolution“ (Luhmann 1993: 573). Was die Differenzierung der Weltgesellschaft auszeichnet, darauf weist die soeben angeführte Passage im Kern hin, ist die steigende Independenz der verschiedenen Einheiten im Welt-System, die zugleich – paradoxerweise – wegen ihrer hohen Spezialisierung wachsende Interdependenzen schaffen.⁴ Dieses Problem – und nicht die innersystemischen Konflikte, die auch in der Weltgesellschaft immer noch auf lokaler oder regionaler Ebene geschlichtet werden – stellt den Leistungsbezug des globalen Rechts dar. Aber was bedeutet das konkret?

³ Cf. auch die Ausführungen von Ladeur 2000: 242ff., über die rechtliche Gewährleistung der Lernfähigkeit in der Gesellschaft der Organisationen.

⁴ Cf. Stichweh 2000: 37: „Insofern lässt sich die Weltgesellschaft als ein Zusammenhang von Differenz und Interdependenz beschreiben“; ferner auch Luhmann 1981: 64.





Es geht darum, dass das Weltrecht die Weltgesellschaft nicht positiv integriert (d.h.: innersystemische Konflikte beilegt und damit flächendeckend auf der Welt identische Standards durchsetzt), sondern im Netz der weltgesellschaftlichen *Eigenstrukturen* Effekte der *negativen Integration* erzeugt. Globales Recht hat im Verhältnis zu den anderen weltgesellschaftlichen Systemen die Aufgabe, „Grenzen zulässiger Inkompatibilität“ (Stichweh 2000: 38) zu ziehen. Solche Grenzen können dadurch geschaffen werden, dass das Recht den Pool der möglichen Operationen weltgesellschaftlicher Systeme limitiert. Und dies nicht durch Verbote oder sonstige Anordnungen, die ohnehin in einem globalen *setting* nicht durchgesetzt werden könnten, sondern dadurch, dass es diesen Systemen *cognitive resources* zur Verfügung stellt und damit auf ihre Reflexion Einfluss nimmt. Dabei ist wesentlich, dass diese *cognitive resources* nicht ausschließlich eine Adresse haben, sondern in der Weltgesellschaft breit gestreut werden. Denn dadurch werden auch Sozialmechanismen wie Skandalisierung, Reputation usw. angekurbelt, die die systemische Reflexion zu „brüskieren“ imstande sind. Die vom Recht – im Leistungsbezug – produzierten Limitationen werden auf diese Weise in ihrer Effektivität der Tendenz nach gesteigert.

Nachdem wir nun den Funktions- und Leistungsbezug des Weltrechts eingekreist haben, fragt sich: Wie wirken sich diese Verschiebungen auf den Rechtsbegriff des Weltrechts konkret aus?

IV. Greffe III: Weltgesellschaftliche Interlegalität

1. Operative Schließung, Interpenetration, Ausdifferenzierung

Unsere These: Ein solches Recht ist nicht mehr Normen-Sammlung als Kundgabe des gesollten Verhaltens an das Publikum, also nicht mehr Aufstellung von Bestimmungen, die *unmittelbar* Verhaltensbeeinflussung bezwecken. Die Zwölf Tafeln oder der Code Napoléon haben hier keinen Referenzwert mehr. Weltrecht ist vielmehr *Vernetzungs-Recht*, also ein Beziehungszusammenhang, der Normen aus unterschiedlichsten Kontexten und von verschiedenster Abstammung verknüpft. Weltrecht ist ein *Aktant* (cf. Latour 2001: 97ff.). Oder nochmals anders (und im vorliegenden Sprachspiel wohl die passendste Formel): *Weltrecht ist Interlegalität* (cf. Amstutz 2003; Santos 2002: 237).

Wir wollen diese These nicht abstrakt entfalten, sondern an einem Beispiel aus der Praxis aufziehen, die immer kreativer ist als die Theorie. Dieses Beispiel ist das Bemühen der EU um eine *Corporate Social Responsibility* (CSR), die nach der hier vorgeschlagenen Interpretation zentrale Züge eines Weltrechts offenbart. Der bisherige Werdegang der europäischen CSR kann





in drei Phasen aufgliedert werden (cf. De Schutter 2008; Phillips 2008; Wouters/Chanet 2008):

Die *erste* Phase besteht in der Eröffnung des Dialogs über CSR. Sie wurde im Jahre 2001 mit der Publikation des Grünbuches der Europäischen Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen eingeleitet, indem „die relevanten Akteure aufgefordert [wurden], unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen und der Stakeholder Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Partnerschaft zur Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen aufgebaut werden könnte“ (Europäische Kommission, Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen: Grünbuch, KOM(2001) 366 endg., 25 [im Folgenden: Grünbuch, KOM(2001) 366 endg.]). Hauptziel dieser ersten Phase war es, „eine Debatte über neue Wege der Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen anzuregen und die Akteure zu sensibilisieren“ (Grünbuch, KOM(2001) 366 endg., 25), wobei als Akteure in diesem Sinne Behörden, internationale Organisationen, Unternehmen, Sozialpartner, sowie interessierte Einzelpersonen anvisiert wurden. Auch wenn die Europäische Kommission auf eine konkrete Definition der CSR bewusst verzichtete, betonte sie dennoch nachdrücklich den *freiwilligen* Charakter der CSR.

In der *zweiten* Phase fasste die Kommission in ihrer Mitteilung vom 2. 7. 2002 (Europäische Kommission, Mitteilung betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung, KOM(2002) 347 endg. [im Folgenden: Mitteilung der Kommission, KOM(2002) 347 endg.]) die Kommentare zum Grünbuch zusammen und wertete sie aus. Das Ergebnis des vorangegangenen Konsultationsprozesses wurde als enttäuschend empfunden. Die Kommission konnte nur unüberbrückbare Meinungsunterschiede zwischen den beteiligten Akteuren feststellen: Während die Unternehmen den freiwilligen Charakter der CSR vorbehaltlos unterstützten, sowie ihre Aversion gegen sog. Patentlösungen kundgaben, die den Innovationsgeist ersticken könnten, betonten die Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, dass freiwillige Initiativen nicht ausreichen würden, um die Rechte der Arbeitnehmer und der Bürger zu schützen (Mitteilung der Kommission, KOM(2002) 347 endg., 4). Das vielleicht wichtigste Ereignis dieser zweiten Phase der europäischen CSR liegt aber im Umstand, dass die Kommission den Beschluss traf, von einem Vorschlag des Europäischen Parlaments (Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Grünbuch der Kommission über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) (KOM(2001) 366 – C5–0161/2002 – 2002/2069(COS)), 18) abzuweichen: Während dieses für eine CSR-Stakeholder-Plattform als eine Art supranationale Regulierungsinstanz plädierte, entschied sich die Kommission für eine Plattform im Sinne eines freien Forums,





das ausschließlich der Institutionalisierung des CSR-Dialogs dienen sollte (European Multi-Stakeholder Forum on CSR = CSR EMS-Forum). Das Ziel des CSR EMS-Forums wurde als Förderung der Transparenz und Konvergenz von CSR-Praktiken und -Instrumenten definiert (Mitteilung der Kommission, KOM(2002) 347 endg., 19). Zu erreichen war dieses Ziel durch den Austausch von Erfahrungen und *Good Practices* zwischen Akteuren auf EU-Ebene, sodann durch das Zusammenlegen der in der EU bereits laufenden anderweitigen Initiativen, und schließlich durch die Ermittlung und Analyse von Bereichen, in denen zusätzliche Maßnahmen auf EU-Ebene angezeigt schienen (Mitteilung der Kommission, KOM(2002) 347 endg., 19). Vorgesehen wurde, dass am CSR EMS-Forum unter dem Vorsitz der Kommission 40 europäische Organisationen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Verbrauchern und der Zivilgesellschaft sowie Berufsverbände und Unternehmensnetze teilnehmen.

Die *dritte* Phase begann mit der Aufnahme der Aktivitäten des CSR EMS-Forums, das insgesamt etwa zwei Jahre dauerte. In diesem Zeitraum wurden zwei Plenarsitzungen im Dezember 2002 und im Juli 2003 einberufen, sowie vier themenspezifische Diskussionsrunden zwischen 2003 und 2004 organisiert. Am 29. 06. 2004 legte das CSR EMS-Forum seinen Abschlußbericht vor. In ihrer Mitteilung vom 22. 03. 2006 bemerkte die Kommission etwas ambivalent: „Dem Forum gelang es, zwischen Teilnehmern mit sehr abweichenden Ansichten einen gewissen Konsens herbeizuführen, es machte jedoch auch die erheblichen Meinungsunterschiede zwischen den Vertretern der Wirtschaft und anderen Stakeholdern deutlich“ (Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuß, Umsetzung der Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung: Europa soll auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden, KOM(2006) 136 endg., 6 [im Folgenden: Mitteilung der Kommission, KOM(2006) 136 endg.]). Das eigentliche Problem am Grundkonzept des CSR EMS-Forum wurde indes von einem Teilnehmer am Forum identifiziert: „What the experience of the Forum showed ... are the limits of a method which consists in bringing together a range of stakeholders with so different views, in the hope that they will arrive at a consensus through discussions facilitated, but in no way pre-empted or directed, by the Commission. This method, which in theory might be praised for its openness, leads in fact to a situation where any final agreement will be based, not on the outcome of a rational discussion based on the law of the best argument – as communicative ethics *à la* Habermas would have it – but rather on the few items on which the participants can agree, without betraying the mandate of their respective constituencies“ (De Schutter 2008: 215, der die Stellungnahme des erwähnten Teilnehmers wiedergibt). Das Experiment mit dem CSR EMS-Forum hat somit bewiesen, dass das Modell einer idealen Sprechsituation im Sinne der





Diskurstheorie sich als wenig ertragreich bei der Bewältigung von globalen Problemen (wie dasjenige der CSR) erweist. Dies hat die Kommission mit Scharfsinn realisiert und entsprechende Konsequenzen gezogen: *Sie hat sich gegen Habermas und für Luhmann entschieden!*

Dieser Satz ist keine Spielerei. Um ihn zu erläutern, muss zunächst ein Paradigmawechsel im europäischen CSR-*approach* registriert werden: In ihrer Mitteilung vom 22. 03. 2006 hat die Kommission die Weichen neu gestellt und die Errichtung eines neuen Forums, des sog. *Europäischen Bündnisses für CSR*, beschlossen (Mitteilung der Kommission, KOM(2006) 136 endg., 6ff. und 12ff.). Das Entscheidende an dieser Reorientierung ist darin zu erblicken, dass dieses neue Forum nicht mehr alle interessierten Akteure unter ein Dach zusammenbringt, sondern als Allianz von – ausschließlich! – *europäischen Unternehmen* konzipiert ist: „Diesem Bündnis können alle Unternehmen angehören, die das gleiche ehrgeizige Ziel haben, das Ziel nämlich, dass Europa im Interesse wettbewerbs- und zukunftsfähiger Unternehmen und einer nachhaltigen Marktwirtschaft auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen führend werden soll“ (Mitteilung der Kommission, KOM(2006) 136 endg., 12; kritisch De Schutter 2008: 216ff.; Wouters/Chanet 2008: 41). Hier liegt, systemtheoretisch gesprochen, Bemerkenswertes vor: *operative Schließung, Interpenetration, Ausdifferenzierung*. Thesenartig können diese Stichworte folgendermaßen gekennzeichnet werden:

(1) Aufgelöst hat die Kommission das CSR EMS-Forum deshalb, weil es diesem nie gelungen ist, mehr als ein Aggregat von unkoordinierten Interaktionen zu sein. Indem sie das Europäische Bündnis (als neues CSR-Forum) in seiner Zusammensetzung rekonfiguriert, bewirkt sie die *operative Schließung eines normativen Diskurses*. Dieser Diskurs, der organisationsrechtlich gesteuert wird, dient der Förderung, Erzeugung und Bestimmung von *cognitive resources* für MNU, und zwar vor allem in folgenden Bereichen: „(i) increasing knowledge about the positive impact of CSR on business and societies in Europe and abroad, in particular in developing countries; (ii) developing the exchange of experience and good practice on CSR between enterprises; (iii) promoting the development of CSR management skills; (iv) fostering CSR among SMEs; (v) facilitating convergence and transparency of CSR practices and tools ...“ (Neal 2008: 466). Ohne die neue organisatorische Formation des Bündnisses wäre es niemals zur Produktion dieser *cognitive resources* gekommen. Die Geschichte des CSR EMS-Forums (als „Meer“ isolierter Interaktionen) belegt diesen Punkt in hinreichendem Maße.

(2) In der Weltgesellschaft wirken diese *cognitive resources* in einer ganz bestimmten Weise: Sie fungieren als normative Stützen der „strukturellen Bedingungen der Lernfähigkeit“ (Luhmann 2005a: 78f.) von *Eigenstrukturen*. In diesem Sinne liegt ein Sachverhalt von *Interpenetration* vor (cf. Luh-





mann 1984: 296 m.Nw.): Das europäische Rechtssystem stellt die eigene Komplexität zum Aufbau eines globalen Rechtssystems zur Verfügung, das seinerseits Rückkoppelungen auf das europäische CSR-System hat (290). Indem also die *Eigenstrukturen* die *cognitive resources*, die das Europäische Bündnis für CSR produziert, im weltgesellschaftlichen Kontext neu und spezifisch „liest“, emergieren weltrechtliche Operationen, die sich auf globaler Ebene zu einem System verdichten, welches seinerseits im europäischen sozialen Dialog wiederum registriert wird. Und dieses System ist ein *Rechtssystem*, weil es nicht nur am Code Recht/Unrecht ausgerichtet ist, sondern seine Funktion und seine Leistung aus der spezifischen Natur der Weltgesellschaft ableitet, die sich, wie gesagt, nicht in normativen, sondern in kognitiven Erwartungen konstituiert. Diese Vernetzung von verschiedenen Ebenen (vom territorial segmentierten System des Europarechts mit dem Weltrechtssystem) ist aber nur eine Seite der globalen Interlegalität. Denn das Weltrecht bezweckt, dass die weltgesellschaftlichen *Eigenstrukturen*, in unserem Fall also: die MNU, ihre Umwelten auskundschaften, um ein damit kompatibles Verhalten zu entwickeln. Konkret: Das vom globalen Recht unterstützte Lernen von MNU zielt darauf ab, die rechtlichen, proto-rechtlichen, aber vor allem gesellschaftlichen Normen in den Umwelten, in denen die MNU agieren, aufzuspüren, damit diese ein umweltadäquates Verhalten anstreben können. Auf diese Weise entstehen operative *links* zwischen europäischen Organisationsnormen (Europäisches Bündnis für CSR), Weltrecht (normativ abgestütztes Lernen von *Eigenstrukturen*) und lokalen (proto-)rechtlichen oder sozialen Normen.

(3) Der Übergang vom CSR EMS-Forum zum Europäischen Bündnis für CSR hat schließlich eine letzte unentbehrliche Komponente des Weltrechts zu Tage gefördert, die wir als Phänomen der *Ausdifferenzierung* abhandeln: Indem die ursprünglich zugelassenen Stakeholders (im weitesten Sinne) vom Dialog *im* Forum ausgeschlossen wurden, haben sie sich zu Systemen ausgebildet, die man als *zivilgesellschaftliche Governance-Mechanismen* qualifizieren kann. Ihre Freisetzung funktioniert sie zu Instanzen um, die – freilich sehr approximativ und *cum grano salis* – eine Art funktionales Äquivalent zum Weberianischen „Erzwingungsstab“ (Weber 1980: 17) im Nationalstaat bilden. Zwei Gründe bewirken, dass eine klassische nationalstaatlich-politische Vollstreckung von globalem Recht systemwidrig (und überhaupt: utopisch) wäre: Ganz pragmatisch einmal das Fehlen umfassender extraterritorialer Rechtsvollzugsmöglichkeiten; dann aber auch (und zumal) der Umstand, dass sich das globale Recht – verstanden im vorliegend definierten Sinne als normative Abstützung kognitiver Erwartungen – kaum dafür eignet, über traditionale Durchsetzungsmechanismen vollzogen zu werden. Deshalb scheint der Rekurs auf Formen der informellen Kontrolle, wie z. B. auf Marktkräfte, Reputation oder Skandalisierung unumgänglich. Insofern lässt sich der Verzicht der europäischen CSR auf Verbindlichkeit seiner Vor-





schriften leicht erklären: Solches wäre auf einen Rückfall in nationalstaatliches Denken hinausgelaufen, hätte also weltrechtlich wenig bis nichts bewirkt.

2. Operative Schließung: Die Produktion von cognitive resources

Aus rechtlicher Perspektive ist die Aktion der Kommission zur Förderung der CSR Bestandteil des sozialen Dialogs, der als Ziel in Art. 136 Abs. 1 EGV ausgegeben wird. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen *förmlichen* sozialen Dialog, der den Sozialpartnern bestimmte Anhörungsrechte (Art. 138 EGV) und die Möglichkeit, Vereinbarungen abzuschliessen (Art. 138 Abs. 4 und 139 EGV), zugesteht. Vielmehr hat man es mit einem *informellen* sozialen Dialog zu tun, der zwar in den Art. 136 ff. EGV nicht explizit geregelt wird, gemäß herrschender Lehre aber nach dem Vertrag durchaus statthaft ist (Krebber 2007: Art. 136 N 3). Die Kommission hat die Maßnahmen zur Organisation der CSR-Praktiken somit aufgrund ungeschriebener, aber anerkannter vertraglicher Kompetenzen getroffen. Und sie hat diese Kompetenzen mit ihrer Mitteilung vom 22. März 2006 in einem ganz spezifischen Sinne ausgeübt: Sie hat, wie gezeigt, den Ausschluss der Stakeholders vom CSR-Dialog beschlossen, d. h. deren Verlagerung in die Umwelt dieses Dialoges.

Weil an diesem Interaktionssystem dementsprechend nur noch Unternehmen partizipieren, schließt sich der CSR-Dialog operativ zu einem System. Das, was vor dem Jahre 2006 diese Schließung noch behindert hatte, nämlich das Fehlen einer gemeinsamen Sprache zwischen Unternehmen und Stakeholdern, hat die Kommission korrigiert. Die Ausbildung eines Systems in Form des Europäischen Bündnisses für CSR hat nun eine virtuose Folge: *kognitive Öffnung*. Erst seine operative Schließung befähigt das System, in Kontakt mit seiner Umwelt zu treten. Es projiziert seine Erwartungen auf Perturbationsereignisse und macht sich in seinem Weiterprozessieren von diesen abhängig. Und zwar in dem Sinne, dass das System die Umwelt über Bestätigung oder Enttäuschung seiner Erwartungen entscheiden lässt, um so zu einer ständigen Reorientierung seiner Operationen verleitet zu werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich die Operationen des Systems stets umweltadäquat ausnehmen. Konkret heißt dies: dass die im CSR-Dialog laufend aufs Neue erarbeiteten Verfahren, Standards, *benchmarks* usw. stets geeignet sind, die soziale, ökologische und kulturelle Wirklichkeit zu erfassen und abzubilden. Der Prozess der Erzeugung von *cognitive resources* ist also in dem Sinne evolutionär, dass er auf Veränderungen in den gesellschaftlichen und natürlichen Umwelten von Unternehmen reagiert und sich fließend auf neue Verhältnisse einstellt. Diese Beobachtungen geben nun aber Anlass zur Frage: Was bedeutet diese operative Schließung des CSR-Dialogs in rechtssoziologischer Perspektive?





Wenn gesagt wird, dass die Kommission mit dem Europäischen Bündnis für CSR eine rechtliche Institution geschaffen hat, die *cognitive resources* erzeugt, so bedeutet dies: *dass „kognitive[...] Mechanismen in die an sich normative Struktur des Rechts [eingebaut werden]“* (Luhmann 1987: 340f.). Diese Entwicklungen im Design des Rechts bringen eine Verschiebung seines Sinnes mit sich: Sein operativer Vollzug hängt dann weniger von der Normtreue gegenüber dem positiven Recht ab, als vielmehr von seinen Problemlösungsfähigkeiten (cf. Ladeur/Viellechner 2008: 72). In einem globalisierten *setting* kommt es wegen der darin anzutreffenden Prädominanz von kognitiven Erwartungen vor allem darauf an, dass das Recht Kapazitäten für lernende Umstrukturierungen und für die Anpassung von Programmen vermittelt. M.a.W.: *Cognitive resources* auf Ebene segmentierter Systeme (z.B. auf Ebene der EU) schaffen Chancen, die in den globalen *Eigenstrukturen* genutzt werden können – oder eben auch nicht. Aber als solche bewirken diese Ressourcen noch nichts. Wenn also das Europäische Bündnis für CSR die Sensibilisierung und den Austausch von vorbildlichen Verfahren im Bereich namentlich des Sozialkapitals fördert, Multi-Stakeholder-Initiativen unterstützt, Konzepte des *lifelong learning* entwickelt usw., so werden Ressourcen geschaffen, die von den MNU erst noch genutzt werden müssen. Diese Ressourcen sind mithin Potentialitäten, die im globalen Raum der Aktualisierung bedürfen. Sie schaffen allein genommen noch kein Weltrecht. Deshalb fragt sich, wie genau die CSR-Anstrengungen auf europäischer Ebene die Stätten für die Herausbildung eines globalen Rechts sein können.



3. *Interpenetration: Die Konstitution des Weltrechts*

Luhmann gibt auf diese Frage eine recht kryptische Antwort: „Weltweite Strukturbildungen und deren Folgeprobleme, Interaktionszusammenhänge und deren Unbalanciertheiten, ‚regieren‘ das regional in Geltung gesetzte positive Recht nicht in der Form einer übergreifenden Normierung, eines höherstufigen überstaatlichen und damit überpositiven Rechts, sondern dadurch, dass der Dynamismus der Weltgesellschaft Lernanlässe setzt, vielleicht Lernpressionen ausübt und eine gewisse Nicht-Beliebigkeit von Problemlösungen vorzeichnet“ (Luhmann 1987: 341). Wie ist zu verstehen, dass die Weltgesellschaft das regional positiviertete Recht „regiert“? Was hat man sich unter dem in diesem Zitat durchschimmernden Weltrecht als „nicht-übergreifende“ Normierung, als „nicht-überstaatliches“ bzw. „nicht-überpositives“ Recht vorzustellen? Bei aller Obskürität der wiedergegebenen Ausführungen lässt sich darin zumindest die These erkennen, dass eine Art *symbiotischer* Prozess am Werke ist: Weltrecht bildet sich in einer Anschlussbewegung an das Recht der Nationalstaaten aus (cf. Herberg 2005: 112). Wie aber geht all das vor sich?





Wir meinen, dass man es hier, wie schon erwähnt, mit *Interpenetration* (im systemtheoretischen Sinne)⁵ zu tun hat: Das europäische Rechtssystem, d.h. konkret: der *cognitive resources* produzierende, von der Kommission aufgrund ungeschriebener Vertragskompetenzen angekurbelte CSR-Dialog, stellt der Weltgesellschaft seine Komplexität zur Verfügung, um dieser den Aufbau eines eigenen – globalen – Rechtssystems zu ermöglichen.⁶ Umgekehrt sind aber auch Rückkoppelungen des globalen Rechts auf die Operationen des europäischen CSR-Rechts zu verzeichnen, das, wie vorne geschildert, ständig danach strebt, die Produktion von *cognitive resources* an die Entwicklung in den *Eigenstrukturen* der Weltgesellschaft zu adaptieren (und so auf eine angemessene Komplexität des Weltrechts hinzielt). Auf der Ebene des Rechts wiederholt sich also, was wir bei der Klärung des Verhältnisses von national segmentierten Sozialstrukturen und globalen *Eigenstrukturen* generell beobachtet haben: das europäische CSR-Recht und das Weltrecht stellen wechselseitige *Eigen*-Werte dar. Wenn wir dieses Verhältnis als „Interpenetration“ qualifizieren, so gehen wir davon aus, dass beide Rechte zwar zwei klar getrennte autopoietische Bereiche darstellen; wir erkennen aber eine besondere Art der Bereichsvernetzung: Obwohl ein Eingriff des europäischen Rechts in das Weltrecht und *vice versa* ausgeschlossen ist (nicht alles, was im europäischen Recht kommuniziert wird, wird im Weltrecht rezipiert und umgekehrt), bilden beide Systeme reziprok eine „Portion notwendiger Umwelt“ (Baraldi/Corsi/Esposito 1997: 86), d.h. ohne Teilnahme des europäischen CSR-Rechts gibt es (im betreffenden Bereich) kein Weltrecht, und ohne Teilnahme des Weltrechts gibt es keine Entwicklung des europäischen CSR-Rechts. Auf diese Weise entsteht eine Ko-Evolution beider Rechte.

Aber was geschieht in dieser Penetration des europäischen Rechts in das Weltrecht genau? Was wird aus den *cognitiven resources*, die im europäischen CSR-Diskurs erzeugt werden? Schon mehrmals haben wir hervorgehoben, dass es in den *Eigenstrukturen* der Weltgesellschaft (jedenfalls primär) nicht um die Stabilisierung von normativen Erwartungen geht, sondern um die Abstützung der Lernfähigkeit dieser Strukturen in Normierungen. Diese Funktion des Weltrechts rührt daher, dass auf die sehr hohe Komplexität der weltgesellschaftlichen Kommunikationen besser durch ko-

⁵ Man könnte hier auch von struktureller Kopplung sprechen. Allerdings ziehen wir es vor, mit Stichweh 2000: 107 Anm. 16, im vorliegenden Kontext von (Inter-)Penetration zu sprechen: „*Interpenetration* hat ... den einen Vorteil, dass der Begriff den Kontakt zu dem interessanten modernisierungstheoretischen Begriff der *Penetration* wahrt“.

⁶ Natürlich beschränkt sich die Ausbildung von Weltrecht nicht auf eine Interpenetration mit dem europäischen Recht. Weltrecht wird von vielen national segmentierten Rechtssystemen penetriert. Es ist in diesem Sinne „unreines“ Recht: Es konstituiert sich in zahlreichen und vielfältigen Interpenetrationen. Cf. als Beispiel aus der Rechtsgeschichte die Penetration von jüdischem Recht in das christliche Recht: Amstutz/Karavas 2006: 21.





gnitive Prozesse als durch Festhaltenwollen an bestehenden Erwartungen reagiert wird (Luhmann 2005a: 79). Das verlangt vom Weltrecht eine Konvertierungsleistung ab: Es muss die noch sehr allgemeinen und generell gehaltenen *cognitive resources* auf die Enttäuschungssituationen in den *Eigenstrukturen* zupassen. Anders gewendet muss es mithilfe dieser Ressourcen die typischen Enttäuschungsfälle, die in den weltgesellschaftlichen Kommunikationen auftauchen, so strukturieren, dass „man rasch und sicher neue Erwartungen bilden kann“ (72). Ein methodisch gangbarer Weg, um diese Funktion zu realisieren, besteht darin, die benutzten *cognitive resources* zu verhältnismäßig greifbaren Modellen zu konvertieren, um die *Eigenstrukturen* zu befähigen, Veränderungen im weltgesellschaftlichen Gewebe möglichst effizient aufzufangen. Es ist denn auch gerade diese Transformation (*soundig out*; Luhmann 1984: 314), die die Elemente des europäischen Rechts in solche des Weltrechts umpolt. Danach liegen jene kognitiven Modelle vor, die die Bildung neuer Erwartungen in den *Eigenstrukturen* steuern. Wir wollen diesen Prozess an den Operationen des Weltrechts im Zusammenhang mit MNU veranschaulichen:

MNU haben eine *duale* Struktur (und widerspiegeln darin die Struktur der Weltgesellschaft): Sie sind in national oder regional segmentierten Systemen angesiedelt (Gesellschafts- oder Firmensitz), stellen aber zugleich *Eigenstrukturen* dar. Auf Weltebene können sie ephemere Strukturen bilden, was augenscheinlich wird, wenn sie ihre internen Strukturen lokal revidieren und neu entwerfen (Verschmelzung oder Spaltung von *subsidiaries* usw.). Auf dieser Ebene rearrangieren sie somit ständig ihre eigenen Strukturen, und das heißt: ihr Verhältnis zu den lokalen Umwelten, in denen sie aktiv sind. Die geschilderten Rearrangements führen insbesondere zu einer laufenden Re-Kreation der strukturellen Kopplungen von MNU mit ihren Umwelten. Damit ist gewährleistet, dass die beobachterische Aufmerksamkeit von MNU mit der Evolution der lokalen Umwelten, in welchen sich diese Unternehmen bewegen, standhält. Das Weltrecht zielt nun darauf ab, die MNU dazu zu bringen, im Umgang mit diesen Umwelten zu „lernen“. Oder präziser: Es zielt auf die Förderung der Nutzung jener kognitiven Chancen, die sich aus den laufenden Regenerationen von strukturellen Kopplungen zwischen MNU und ihrer Umwelten ergeben. Aber wie kann diese Förderungsarbeit gelingen? Das europäische CSR-Recht und seine weltrechtliche Penetration offenbaren eine subtile Strategie: Die im europäischen Sozialdialog produzierten Instrumente münden in kognitive Modelle des Weltrechts, die Transparenz in den *Eigenstrukturen* in bisher unbekanntem Maße steigern, und somit auf eine Logik hinauslaufen, die Statisches (Bindung) für Fluktuierendes (Beobachten) austauscht. Um allerdings in diesem Punkt präziser zu werden, muss diese auf Transparenz zielende Strategie eingehender analysiert werden. Die Frage lautet: Wozu Transparenz (als Kernanliegen des Weltrechts)?





CSR-Recht strebt prinzipiell nach umweltadäquaterem Verhalten von MNU. Und das bedeutet: nach einem Verhalten, das den lokalen Umwelten, in denen diese MNU agieren, angemessen ist. Diese Umwelten sind der sozialen, politischen, kulturellen und/oder wirtschaftlichen Selbstreflexion (Identität) dieser MNU fremd, was zuweilen Spannungen samt Folgeproblemen auslöst: Novartis, Wal-Mart, Vodafone usw. weisen der Tendenz nach westliche Unternehmenskulturen auf und können deshalb (in unterschiedlichem Grade) mit den lokalen Verhältnissen in Asien, in Südamerika usw. kollidieren. In solchen Konstellationen bedarf es CSR-Instrumente, die auf eine *Vernetzung* von unternehmerischen und lokalen Kulturen hinwirken; bei einer simplen Transparenz der in MNU-Umwelten vorherrschenden sozialen Verhältnisse kann es sein Bewenden nicht haben. Genau hier liegt die Funktion des Weltrechts: als Aktant zwischen den rechtlichen, proto-rechtlichen bzw. sozialen Normen der national oder regional segmentierten Systeme, aus denen die MNU stammen, und den entsprechenden Normen der lokalen Umwelten, in denen sie ihre Aktivitäten entfalten, zu fungieren. Um dieses Geflecht – Interlegalität! – herzustellen, muss Weltrecht eine Transparenz ganz besonderer Art kreieren: eine Transparenz, die geeignet ist, in den *Eigenstrukturen* reflexive Schleifen auszulösen. Diese Transparenz gründet darauf, dass die kognitiven Modelle des Weltrechts in den *Eigenstrukturen* Beobachtungsoperationen entfesseln: Beobachtungsoperationen, die die jeweiligen rechtlichen, proto-rechtlichen bzw. sozialen Normen in den Ursprungssystemen einerseits und den lokalen Aktivitäts-umwelten der MNU andererseits *relationieren*. Mit dem Erregen dieser Beobachtungsoperationen in den MNU (bzw., genereller, in den *Eigenstrukturen*) nimmt das Weltrecht Einfluss auf die Reflexion in diesen Strukturen, und dies, um deren Umweltadäquanz zu steigern. Die Beobachtungsoperationen, die das Weltrecht in den MNU auszulösen sucht, können am ehesten mit einem Ansatz beschrieben werden, der aus der Ethnologie stammt und im allgemeinen *displacement of knowledge* genannt wird.

Um diesen ethnologischen Ansatz zu schildern, müssen wir näher auf seine Urheberin, Marilyn Strathern, eingehen, die vorschlägt, die Phänomene, die sie untersucht, sei es in Melanesien (wo sie hauptsächlich geforscht hat) oder im Westen, jeweils aus einer *vergleichenden* Perspektive anzugehen. Dabei rücken nicht nur die Wissenspraktiken der untersuchten Individuen, sondern auch diejenige der Ethnologen hinsichtlich ihres Forschungsgegenstandes in den Blick, um miteinander kontrastiert zu werden. Durch die systematische Verschiebung der Perspektiven und der Referenzrahmen werden neue Zugänge zu den Forschungsthemen gewonnen. Ihrer Methode hat Strathern (1999: 6) den Namen *ethnographic moment* gegeben: „The ethnographic moment is a relation in the same way as a linguistic sign can be thought of as a relation (joining signifier and signified). We could say that the ethnographic moment works as an example of a relation that joins the





understood (what is analysed at the moment of observation) to the need to understand (what is observed at the moment of analysis).“ Man könnte also sagen, dass die Ethnologie – nicht anders als ihr Untersuchungsgegenstand – als eine Art *Tausch* dargestellt werden kann (Pottage 2001: 127). Die ethnologische Forschung verlangt nach Strathern, dass – systemtheoretisch gesprochen – zwei Beobachtungsebenen *ineinanderfließen*, nämlich die Beobachtung erster und diejenige zweiter Ordnung. Gell (1999: 74) hat diesen Ansatz folgendermaßen resümiert: „The system M [sc. das System von Marilyn Strathern] is a thought experiment which ineluctably bears the impress of the western system against which it is constructed – one more instance of the return of the repressed. GG [sc. The Gender of the Gift – damit ist Stratherns berühmtes Buch gemeint] is thus not a codification of the truth about Melanesia, but an abstract system which can be aligned with ethnography so as to generate insights into parts of these data, but not of course, all of it. As such, I think it is exemplary, in that it most effectively destabilised a large number of dogmatic assumptions in sociological analysis which certainly needed destabilising (society vs. individual, male vs. female, ...). ... The system M is probably quite illuminating in relation to non Melanesian material so long as it is taken as a fund of imaginings to what the world might appear as, seen from a counter-intuitive point of view.“ Nach Strathern (1988: 11) zielt also die ethnologische Forschung nicht bloß auf die Entschlüsselung einer fremden Kultur hin, sondern vielmehr auf die Dekonstruktion des eigenen Denksystems, auf ein kritisches Hinterfragen der Differenzen, mit denen unser Denken operiert. Denn wie Strathern betont: „[the point of ethnographic analysis is] to stop us thinking of the world in a certain way.“

In dieser dekonstruktiven Verlinkung von Beobachtung und (Selbst-) Reflexion liegt die Innovation von Stratherns Ansatz – und zugleich eine Beschreibung dessen, was Weltrecht innerhalb von *Eigenstrukturen* im allgemeinen und von MNU im besonderen bewirken sollte. Denn: Ein MNU wird nie Teil oder Inbegriff der sozialen, politischen, kulturellen und/oder wirtschaftlichen Umwelt sein, in welcher es aktiv ist. Es muss aber lernen, seine eigene Identität so in Frage zu stellen, dass es in responsiver Art und Weise in dieser Umwelt handeln kann, d.h. Maßnahmen trifft, um seine eigene Kompatibilität mit dieser Umwelt sicherzustellen. Stratherns Beobachtungsschemata lehren genau dies: wie Beobachtung der vielfältigen Verhältnisse in der Welt der Weltgesellschaft sich auf der Reflexionsebene des beobachtenden Systems auswirkt und so zu einer Neufassung seiner Selbstbeschreibung führt. Oder anders gewendet: Strathern lehrt, wie das Weltrecht seine kognitiven Modelle modulieren muss, um die beschriebene Responsivität von *Eigenstrukturen* bzw. MNU zu fördern.





4. *Ausdifferenzierung:*
Die Emergenz von zivilgesellschaftlichen Governance-Mechanismen

Die schwierigste Frage haben wir für den Schluß aufbewahrt: Warum sollten *Eigenstrukturen* auf das Angebot kognitiver Modelle des Weltrechts überhaupt reagieren? In dieser Frage kristallisiert sich die Kritik an der Freiwilligkeit des CSR-Rechts heraus, an welchem die Europäische Kommission bisher ungebrochen festgehalten hat. Manche mögen in einer solchen Entscheidung den Ausdruck eines „Relevanzverlustes klassisch-staatlicher Ordnungen“ (Luhmann 1993: 581) sehen. Und auch in pragmatischer Perspektive liegt der Einwand nahe: Warum sollten sich *Eigenstrukturen* bzw. MNU auf Weltrecht (so wie wir dieses definiert haben) einlassen? An einem Vollzugsapparat in der Form des traditionellen Gerichtsvollstreckers fehlt es in der Weltgesellschaft weit und breit (Muchlinski 1999: 123 ff.). Aber solche Zweifel übersehen etwas Wichtiges: *dass Weltrecht zivilgesellschaftliches Recht ist!* Weltrecht ist nicht Ausfluss irgendeines (staatlichen oder anderen) Organisationswillens, sondern die Frucht blinder Evolution, also eine spontane Ordnung im Sinne von Hayek (1973: 58). Weltrecht wächst planlos im Mahlstrom weltgesellschaftlicher Kommunikationen und ist deshalb auch darauf angewiesen, sich auf die weltgesellschaftlichen Kräfte für seine Durchsetzung zu verlassen.

Diesen Kräften können wir hier aus nahe liegenden Gründen keine umfassende Abhandlung widmen (cf. Backer 2007). In Windeseile (und nur sehr cursorisch) halten wir fest: Die vorne geschilderten seltsamen Verstrickungen von territorial segmentierten Strukturen und *Eigenstrukturen* exponieren diese dem Zugriff einer Anzahl von verhaltensdisziplinierenden gesellschaftlichen Einflüssen (cf. Foucault 1975). Nimmt man den Fall von MNU (als weltgesellschaftliche *Eigenstrukturen*), lässt sich erkennen, dass sie einem ganzen Bündel von zivilgesellschaftlichen, bald mehr, bald weniger, diffusen Mächten unterliegen: Da ist zunächst der *Markt*, der – Polanyi hat diesen Punkt mit seiner Gegenbewegungs-These eindrücklich eingefangen – zur Entfaltung sozialer Kräfte beiträgt, die ständig den „Schutzmantel der kulturspezifischen Institutionen“ zu rekonstruieren suchen (Polanyi 1995: 182 ff.). Sodann ist auf *Reputationseffekte* hinzuweisen, die in der Gegenwart von vielen Faktoren abhängig sind (und nicht zuletzt von Innovationen, wie Qualitätslabel, Gütesiegel, Qualitätsmanagement-Systeme usw.). Auch die *öffentliche Meinung* – namentlich von den Massenmedien angetrieben – entfaltet in vielen Fällen eine maßregelnde Wirkung. In diesem Zusammenhang kann schließlich auf *Skandalisierungspotentiale* hingewiesen werden, die gerade die Menschenrechtslage in der Welt oft vorangetrieben haben (Luhmann 2005b: 222). Diese Liste von disziplinierenden Kräften muss hier notgedrungen unvollständig bleiben. Wichtig ist an dieser Stelle nur zweierlei: Zunächst der Umstand, dass diese Kräfte auf die *Eigenstruk-*





turen bzw. die MNU einen Druck ausüben, die kognitiven Modelle des Weltrechts auch tatsächlich zu nutzen. Hervorzuheben ist aber alsdann auch, dass dieser Druck ein weltgesellschaftlicher ist, also im Einklang mit der Natur des Weltrechts steht. Insofern sind die aufgezeichneten Kräfte (Markt, Reputation, öffentliche Meinung usw.) im Kern *zivilgesellschaftliche Governance-Mechanismen*.

Auf die Entfaltung dieser Mechanismen zielt die Strategie, die die Europäische Kommission mithilfe des Europäischen Bündnisses für CSR verfolgt. Indem sie die Stakeholders aus dem sozialen Dialog dieser Plattform ausgeschlossen hat, hat sie eine Ausdifferenzierung von sozialen Kräften angekurbelt, die sonst wahrscheinlich in diesem Dialog blockiert geblieben wären. Auf den zu erwartenden Einwand, die von uns aufgeführten zivilgesellschaftlichen *Governance-Mechanismen* seien um einiges weniger gesichert als die traditionellen Rechtspflege-Instrumente, möchten wir mit Luhmann erwidern: „Man mag das im Ausgang von einer hochentwickelten Rechtskultur, die unsere Erwartungen bestimmt, als unzureichende Antwort auf das Problem beklagen. Man hat aber schon oft bemerkt, dass die Weltrechtsordnung eher den Ordnungsformen tribaler Gesellschaften gleicht, also auf organisierte Sanktionsgewalt und auf authentische Definition der Rechtsverstöße an Hand bekannter Regeln verzichten muss“ (Luhmann 2005b: 222). Auch das werden wir also vom *monstrum* Weltrecht lernen müssen: *dass Rechts-Verzichte manchmal Rechts-Mehrwerte schöpfen*.



Literatur

- Amstutz Marc 2003: Zwischenwelten: Zur Emergenz einer interlegalen Rechtsmethodik im europäischen Privatrecht, in: Christian Joerges et al. (Hrsg.), *Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie*, Nomos, 213–237.
- 2008: *Rechtsgenesis: Ursprungsparadox und supplément*, *ZfRSoz* 29, 125–151.
- Amstutz Marc/Karavas Vaïos 2006: *Rechtsmutation: Zu Genese und Evolution des Rechts im transnationalen Raum*, *Rg* 8, 14–32.
- Backer Larry Catá 2007: *Economic Globalization and the Rise of Efficient Systems of Global Private Law Making: Wal-Mart as Global Legislator*, *Conn. L. Rev.* 39, 1739–1784.
- Baraldi Claudio/Corsi Giancarlo /Esposito Elena 1997: *GLU: Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*, Suhrkamp.
- Bauman Zygmunt 1998: *Globalization: The Human Consequences*, Polity.
- Beck Ulrich 1997: *Was ist Globalisierung? Irrtümer der Globalismus – Antworten auf Globalisierung*, Suhrkamp.
- Beraudo Jean Pierre 2005: *Faut-il avoir peur du contrat sans loi?*, in: Ancel Bertrand (éd.), *Le droit international privé: esprit et méthodes. Mélanges en l’honneur de Paul Lagarde*, Dalloz, 93–112.
- Berman Paul-Schiff 2005: *Towards a Cosmopolitan Vision of Conflict of Laws: Redefining Governmental Interests in a Global Era*, *U. Pa. L. Rev.* 153, 1819–1882.
- 2007: *Global Legal Pluralism*, *S. Cal. L. Rev.* 80, 1155–1238.





- Burton W. John 1972: *World Society*, Cambridge UP.
- Buzan Barry 2004: *From International to World Society? English School Theory and the Social Structure of Globalisation*, Cambridge UP.
- Calliess Graf-Peter 2006: *Grenzüberschreitende Verbraucherverträge: Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarktplatz*, Mohr Siebeck.
- Cohen Joshua/Sabel Charles 1997: *Directly-Deliberative Polyarchy*, *Eur. L.J.* 3, 313–342.
- Cutler Claire 2003: *Private Power and Global Authority: Transnational Merchant Law in the Global Political Economy*, Cambridge UP.
- De Schutter Olivier 2008: *Corporate Social Responsibility European Style*, *Eur. L.J.* 14, 203–236.
- Delaume Georges R. 1989: *Comparative Analysis as a Basis of Law in State Contracts: The Myth of the Lex Mercatoria*, *Tul. L. Rev.* 63, 575–611.
- Derrida Jacques 1992: *Points de suspension: Entretiens*, Galilée.
- Dezalay Yves/Garth Bryant G. 1998: *Dealing in Virtue: International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*, University of Chicago Press.
- Ehrlich Eugen 1989: *Grundlegung der Soziologie des Rechts*, 4. A., Duncker & Humblot.
- Fischer-Lescano Andreas/Teubner Gunther 2006: *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Foerster v. Heinz 1985: *Sicht und Einsicht: Versuche zu einer operativen Erkenntnistheorie*, Viehweg.
- 1993: *Wissen und Gewissen: Versuch einer Brücke*, Suhrkamp.
- Foucault Michel 1975: *Surveiller et punir: Naissance de la prison*, Gallimard.
- Gell Alfred 1999: *Strathernograms, and the semantics of mixed metaphors*, in: ders., *The Art of Anthropology: Essays and Diagrams*, Athlone, 29–75.
- Gerstenberg Oliver 1997: *Law's Polyarchy: A Comment on Cohen and Sabel*, *Eur. L.J.* 3, 343–358.
- Giddens Anthony 1995: *Konsequenzen der Moderne*, Suhrkamp.
- Goldman Berthold 1986: *The Applicable Law: General Principles of Law – the Lex Mercatoria*, in: Julian D. M. Lew (ed.), *Contemporary Problems in International Arbitration*, The Eastern Press, 113–125.
- Hayek Friedrich A. 1973: *Law, Legislation and Liberty*, Vol. 1: *Rules and Order*, University of Chicago Press.
- Herberg Martin 2005: *Erzeugen multinationale Unternehmen ihr eigenes Umweltrecht?*, in: Gerd Winter (Hrsg.), *Die Umweltverantwortung multinationaler Unternehmen: Selbststeuerung und Recht bei Auslandsdirektinvestitionen*, Nomos, 73–113.
- Jessup Philip C. 1956: *Transnational Law*, Yale UP.
- Kahn Philippe 1982: *Droit international économique, droit du développement, lex mercatoria: concept unique ou pluralisme des ordres juridiques?*, in: Berthold Goldman (éd.), *Le droit des relations économiques internationales*, Librairies Techniques, 97–107.
- Keane John 2003: *Global Civil Society?*, Cambridge UP.
- Krebbel Sebastian 2007: Art. 125–130, 136–145 EGV, Art. 23, 27–32 GRCh, in: Christian Calliess et al. (Hrsg.), *EUV/EGV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta*, Kommentar, 3. A., Beck.
- Ladeur Karl-Heinz 2000: *Negative Freiheitsrechte und gesellschaftliche Selbstorganisation: Die Erzeugung von Sozialkapital durch Institutionen*, Mohr Siebeck.
- Ladeur Karl-Heinz/Lars Vellechner 2008: *Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte: Zur Konstitutionalisierung globaler Privatrechtsregimes*, *AVR* 46, 42–73.
- Latour Bruno 2001: *Das Parlament der Dinge: Für eine politische Ökologie*, Suhrkamp.
- Lieckweg Tania 2003: *Das Recht der Weltgesellschaft: Systemtheoretische Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts am Beispiel der lex mercatoria*, Lucius & Lucius.





- Loquin Eric 1986: L'application des règles anationales dans l'arbitrage commercial international: L'apport de la jurisprudence arbitrale, ICC Publ. no. 440/1, 67–122.
- Luhmann Niklas 1984: Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie, Suhrkamp.
- 1987: Rechtssoziologie, 3. A., Westdeutscher Verlag.
 - 1993: Das Recht der Gesellschaft, Suhrkamp.
 - 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Suhrkamp.
 - 2005a: Die Weltgesellschaft, in: ders., Soziologische Aufklärung 2: Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, 5. A., VS, 66–91.
 - 2005b: Das Paradox der Menschenrechte und drei Formen seiner Entfaltung, in: ders., Soziologische Aufklärung 6: Die Soziologie und der Mensch, 2. A., VS, 218–225.
- Mann Frederick A. 1968: Internationale Schiedsgerichte und nationale Rechtsordnung, ZHR 130, 97–129.
- Mertens Hans-Joachim 1997: Lex Mercatoria: A Self-applying System Beyond National Law?, in: Gunther Teubner (ed.), Global Law without a State?, Dartmouth, 31–43.
- Michaels Ralf 2007: The True Lex Mercatoria: Law Beyond the State, Ind. J. Global Legal Stud. 14, 447–468.
- Muchlinski Peter T. 1999: Multinational Enterprises and the Law, Blackwell.
- Mustill Michael J. 1987: The New Lex Mercatoria: The First Twenty-five Years, in: Maarten Bos/Ian Brownlie (eds.), Liber Amicorum for the Rt. Hon. Lord Wilberforce, Clarendon, 149–183.
- Neal Alan C. 2008: Corporate Social Responsibility: Governance Gain or Laissez-Faire Figleaf, Comp. Lab. L. & Pol'y J. 29, 459–474.
- Nickel Rainer 2005: Participatory Transnational Governance, EUI Working Papers, LAW No. 2005/20.
- Phillips Robert 2008: European and American perspectives on corporate social responsibility, Bus. Ethics Eur. Rev. 17, 69–73.
- Polanyi Karl 1995: The Great Transformation: Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Suhrkamp.
- Pottage Alain 2001: Persons and things: an ethnographic analogy, Econ. & Soc'y 30, 112–138.
- Santos Boaventura de Sousa 2002: Toward a New Legal Common Sense, Butterworths.
- Santos Boaventura de Sousa 2006: The rise of the global left: the World Social Forum and beyond, Zed.
- Sassen Saskia 2008: Das Paradox des Nationalen: Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter, Suhrkamp.
- Stein Ursula 1995: Lex Mercatoria: Realität und Theorie, Klostermann.
- Stichweh Rudolf 2000: Die Weltgesellschaft: Soziologische Analysen, Suhrkamp.
- 2006: Strukturbildung in der Weltgesellschaft: Die Eigenstrukturen der Weltgesellschaft und die Regionalkulturen der Welt, in: Thomas Schwinn (Hrsg.), Die Vielfalt und Einheit der Moderne: Kultur- und strukturvergleichende Analysen, VS, 239–257.
- Strathern Marilyn 1988: The Gender of the Gift: Problems with Women and Problems with Society in Melanesia, University of California Press.
- 1999: Property, substance, and effect: Anthropological essays on persons and things, Athlone.
- Teubner Gunther 1996: Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. RJ 15, 255–290.
- 1999: Die unmögliche Wirklichkeit der Lex Mercatoria: Eine systemtheoretische Kritik der théorie ludique du droit, in: Manfred Lieb et al. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zöllner, Heymann, 565–588.
 - 2003: Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, ZaöRV 63, 1–28.





- Wallerstein Immanuel 1998: Evolution of the Modern World-Society, in: Gerhard Preyer (Hrsg.), Strukturelle Evolution und das Weltsystem: Theorien, Sozialstruktur und evolutionäre Entwicklungen, Suhrkamp, 305–315.
- Weber Max 1980: Wirtschaft und Gesellschaft, 5. A., Mohr Siebeck.
- Wouters Jan/Chanet Leen 2008: Corporate Human Rights Responsibility: A European Perspective, Nw. U.J. Int'l. Hum. Rts 6, 262–303.

